

wieder hatte bestätigen lassen, und dem Grafen Albrecht v. Bludenz am 30. Nov. 1402 zu einem neuen Vertrag des Inhalts:

1. Werden schädliche Verbrecher, Eigenleute oder Untertanen des Grafen v. Bludenz am Eschnerberg gefangen, so hat der Graf Hartmann v. Baduz dieselben wie seine eigenen Leute nach Baduz zu verbringen und dort aburtheilen zu lassen. Hat einer von den Leuten des Grafen von Bludenz am Eschnerberg einen Totschlag begangen, aber entfliehen können, so kann und soll der Graf v. Baduz das erste Gericht über die Leiche oder deren Gewand am Eschnerberg halten, wo der Totschlag vorgekommen ist; die anderen Gerichte müssen aber in Baduz gehalten werden.

Würden die Grafen v. Baduz einen Verbrecher am Eschnerberg gefangen nehmen, der nicht des Grafen v. Bludenz Eigenmann ist, so hat der Graf v. Bludenz zur Sache nichts zu sagen.

(Damit war der Blutbann, d. h. Kriminalgericht, über alle Leute am Eschnerberg den Grafen v. Baduz zuerkannt).

2. Der Graf v. Baduz soll jährlich, wie es bisher geschah, zwei Zivil-Gerichtstage halten am Eschnerberg und zwar im Mai und Herbst.

3. Die frühere Abmachung bezüglich der zwei Tafernen und des Fisches in der Esche wird wiederholt.

4. Beide Herren sollen am Eschnerberg einen Amtmann halten und jeder derselben hat für seine Leute die Zivilgerichtsbarkeit und kleine Strafsachen, also zu Gericht zu sitzen und zu richten „um Erb und Eigen und um alle Sachen ausgenommen Totschlag und Stock und Galgen“. Darüber darf nur der Graf v. Baduz selbst oder durch seinen Amtmann richten. Jeder der beiden Herren soll die Seinen um Frevel strafen ohne Einrede des anderen. In Zivilsachen soll der Kläger das Recht suchen vor dem Amtmann desjenigen Herren, gegen den er zu klagen hat, und an diesen sind auch die Strafgeder zu entrichten.